

Wahlbekanntmachung zu den Ortschaftsratswahlen 2024 in der Stadt Kemberg

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Entsprechend § 6 Abs. 1 und § 15 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der zurzeit gültigen Fassung und Beschluss der Landesregierung Sachsen-Anhalt vom 13.06.2023 (Ministerialblatt Nr. 22 vom 26.06.2023, MBI. LSA S. 198) gebe ich bekannt, dass die Wahlen der Ortschaftsräte Ateritz, Bergwitz, Dabrun, Dorna, Eutzsch, Globig-Bleddin, Kemberg, Rackith, Radis, Rotta, Schleesen, Selbitz, Uthausen und Wartenburg am

Sonntag, dem 09. Juni 2024, in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr

stattfinden.

Das Wahlgebiet bildet die jeweilige Ortschaft.

Wahlvorschläge für die Wahl des Ortschaftsrates können gemäß § 21 Abs. 1 KWG LSA von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerbern) eingereicht werden. Wahlvorschlagsverbindungen sind aufgrund der Änderung des § 21 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 KWG LSA nicht mehr zulässig.

- Gemäß § 14 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Kemberg ist nachfolgende Anzahl an Mitgliedern in die Ortschaftsräte zu wählen;
- der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf gem. § 21 Abs. 4 KWG LSA folgende Höchstzahl an Bewerbern nicht überschreiten;
- Wahlvorschläge von Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern, die nicht unter die Bestimmungen des § 21
 Abs. 10 KWG LSA fallen, müssen von nachfolgender Anzahl an Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich
 und handschriftlich auf amtlichen Formblättern unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften), wobei ein
 Wahlberechtigter nur für einen Wahlvorschlag unterzeichnen darf:

Ortschaftsrat	Anzahl der zu wählenden Mitglieder	Höchstzahl der Bewerber auf einem Wahlvorschlag	Anzahl Unterstützungs- unterschriften
Ateritz	6	11	4
Bergwitz	9	14	13
Dabrun	5	10	5
Dorna	3	8	2
Eutzsch	6	11	5
Globig-Bleddin	4	9	4
Kemberg	9	14	20
Rackith	6	11	4
Radis	7	12	10
Rotta	5	10	7
Schleesen	6	11	4
Selbitz	5	10	3
Uthausen	3	8	2
Wartenburg	6	11	6

Die Unterschriften sind auf <u>amtlichen</u> Formblättern zu erbringen. Sämtliche <u>amtlichen</u> Formblätter sind im Wahlbüro der Stadt Kemberg, Burgstr. 5, 06901 Kemberg, Zimmer 210, auf Anforderung kostenfrei während der Dienststunden erhältlich. Des Weiteren werden die amtlichen Formblätter auf der Homepage der Stadt Kemberg <u>www.stadt-kemberg.de</u> unter Wahlbekanntmachungen bereitgestellt.

Die Wahlvorschläge für die Wahl der Ortschaftsräte sind bis spätestens

Dienstag, 02. April 2024, 18.00 Uhr,

unter folgender Anschrift bei der Wahlleiterin der Stadt Kemberg einzureichen:

Dienststelle: Stadt Kemberg

Die Wahlleiterin Burgstraße 5 06901 Kemberg

Ich bitte, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig einzureichen

Auf die Vorschriften nach § 21 KWG LSA über Inhalt und Form der Wahlvorschläge wird hingewiesen.

Nach § 21 Abs. 6 KWG LSA muss der Wahlvorschlag enthalten:

- 1. Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Anschrift (Hauptwohnung) eines jeden Bewerbers;
- 2. Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird, und die Kurzbezeichnung der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet. Der Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den sie im Lande führt:
- 3. Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird, und die Kurzbezeichnung der Wählergruppe. Aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe mit regionalem Bezug handelt; das Kennwort einer Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen; das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten;
- 4. Wahlgebiet und Wahlbereich, wenn das Wahlgebiet in mehrere Wahlbereiche eingeteilt worden ist.

Die nachfolgend aufgeführten Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA und sind von der Pflicht zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit:

-	Christliche Demokratische Union Deutschlands	(CDU)
-	Alternative für Deutschland	(AfD)
-	DIE LINKE	(DIE LINKE)
-	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	(SPD)
-	Freie Demokratische Partei	(FDP)
-	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	(GRÜNE)

Für den Ortschaftsrat Ateritz

- Pro Ateritz, Lubast, Gommlo (pro ALG)

Für den Ortschaftsrat Bergwitz

- IG Natur und Umwelt Bergwitz (IG Natur)

Für den Ortschaftsrat Dorna

- Interessengemeinschaft Dorna (IG Dorna)

Für den Ortschaftsrat Eutzsch

- Interessengemeinschaft Eutzsch-Pannigkau (IG Eutzsch-Pannigkau)

Für den Ortschaftsrat Globig-Bleddin

- Interessengemeinschaft Globig-Bleddin (IG Globig-Bleddin)

Für den Ortschaftsrat Rackith

VfB Rackith (VfB)
 Freiwillige Feuerwehr Rackith-Lammsdorf (FFW)
 Bietegast zeigt Stärke (Bietegast)

Für den Ortschaftsrat Radis

- Allianz der Bürger (AdB)

Für den Ortschaftsrat Rotta

- Allianz der Bürger (AdB)

Einzelbewerber Ronny WalterEinzelbewerber Ingo Bartsch

Für den Ortschaftsrat Schleesen

- Feuerwehr Fraktion Schleesen (FFS)

- Einzelbewerber Marcel Kitzing

Für den Ortschaftsrat Uthausen

- Freie Wählergemeinschaft Uthausen

(Uthausen)

Für den Ortschaftsrat Wartenburg

- Bürgerliste Wartenburg

(BL Wartenburg)

Die Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei müssen Mitglied dieser Partei oder parteilos sein (§ 21 Abs. 7 KWG LSA). Alle Bewerber müssen ihre Zustimmung zur Aufstellung schriftlich erklären.

Es wird für die unter § 22 Abs. 1 KWG LSA fallenden Parteien auf das Erfordernis der Wahlanzeige bei der Landeswahlleiterin des Landes Sachsen-Anhalt bis 04.03.2024, 18.00 Uhr, hingewiesen.

Im Übrigen wird hinsichtlich der Einreichung der Wahlvorschläge auf die §§ 21 bis 28 KWG LSA und auf die §§ 29 bis 33 KWO LSA verwiesen, hier insbesondere § 29 Abs. 2a KWO LSA (Wahlrecht und Wählbarkeit von Staatsangehörigen aus Mitgliedsstaaten der Europäischen Union).

Kemberg, 24.01.2024

Kirschke-Fricke

Wahlleiterin der Stadt Kemberg